

2. Wissenschaftlicher Teil (Dissertation):

Wissenschaftlicher Teil (Dissertation): schriftlicher Teil (mind. ca. 160.000 Zeichen, mind. 80-100 Seiten (ohne Bilder, Notenbeispiele, Literaturliste und Anmerkungen). Die Dissertation hat in einem fachlichen Zusammenhang mit dem künstlerischen Teil der Doktorarbeit zu stehen.

Ich versichere:

1. dass ich die Dissertation selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.
2. dass ich diese Dissertation bisher weder im In- oder Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Dem Ansuchen sind folgende Nachweise beizulegen:

(von der Studien- und Prüfungsabteilung auszufüllen):

Beilagen	Vorgelegt ✓	Anmerkung
5 x Dokumentation des künstlerischen Teils		
5 x Dissertation (Hartbindung)		
2 x digitale Version (1 x Vollversion, 1 x in einem für die Verbreitung über die KUG-Website urheberrechtlich zulässigen Umfang)		
1 Lebenslauf		
Eingabebestätigung österr. Dissertationsdatenbank (siehe Merkblatt)		
KUGonline Eingabe („Abschlussarbeiten“ lt. Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG)		
Bestätigung über die Einhaltung der Richtlinien lt. Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG)		

Datum, Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden

Verfügung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre:

1. Künstlerischer Teil (Dokumentation Künstlerische Präsentationen):

- a) Die Dokumentation des künstlerischen Teils wird zur Beurteilung

_____ als 1. BegutachterIn (=BetreuerIn)

_____ als 2. BegutachterIn (=KUG-extern)

zugeteilt (siehe Doktoratskomitee).

- b) Sonstige Verfügungen:

.....

3. Wissenschaftlicher Teil (Dissertation):

- c) Die Dissertation wird zur Beurteilung

_____ als 1. BegutachterIn (=BetreuerIn)

_____ als 2. BegutachterIn (=KUG-extern)

zugeteilt (siehe Doktoratskomitee).

- d) Sonstige Verfügungen:

.....

Graz, am _____

_____ im Auftrag der Vizerektorin/ des Vizerektors für Lehre:
die/der Curriculavorsitzende für das künstlerische Doktoratsstudium

Hinweise: Curriculum Künstlerisches Doktoratsstudium an der KUG:

§4 Doktorarbeit: Die Doktorarbeit besteht aus 2 Teilen:

1. Künstlerischer Teil (Künstlerische Präsentationen)

Dieser besteht aus dem im Curriculum festgelegten Nachweis von künstlerischen Präsentationen gemäß §3, 1e) sowie den Präsentationen in den Doktorandinnen-/Doktorandenforen gemäß §3, 1c). Über den künstlerischen Teil ist den Betreuerinnen/den Betreuern sowie der Leiterin/dem Leiter der DS eine urheberrechtlich zulässige genaue Dokumentation vorzulegen (Programme, Aufnahmen, Pressereaktionen...). Komponistinnen/Komponisten können, wenn nicht anders möglich, nach Absprache mit den Betreuerinnen/Betreuern auch Kompositionen in Notentext vorlegen.

2. Wissenschaftlicher Teil (Dissertation): schriftlicher Teil (mind. ca. 160.000 Zeichen, mind. 80-100 Seiten (ohne Bilder, Notenbeispiele, Literaturliste und Anmerkungen). Die Dissertation hat in einem fachlichen Zusammenhang mit dem künstlerischen Teil der Doktorarbeit zu stehen.

§ 6 Prüfungsordnung

a. Beurteilung der Doktorarbeit:

Die abgeschlossene Doktorarbeit (Dokumentation des künstlerischen Teils und Dissertation) ist bei der Vizerektorin/beim Vizerektor für Lehre in mind. fünf gebundenen Exemplaren sowie zweifach in digitaler Form (einmal in Vollversion, einmal in einem für die Verbreitung über die KUG-Website urheberrechtlich zulässigen Umfang) einzureichen.

(1) Beurteilung des künstlerischen Teils (der künstlerischen Präsentationen):

Die Dokumentation des künstlerischen Teils wird von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre zwei Gutachterinnen/Gutachtern zur Beurteilung vorgelegt. Eines der beiden Gutachten wird von der Betreuerin/vom Betreuer (Qualifikation laut Satzung der KUG) erstellt, das zweite Gutachten wird von einer KUG-externen Gutachterin/von einem KUG-externen Gutachter (Qualifikation laut Satzung der KUG) erstellt. Die Auswahl der externen Gutachterin/des externen Gutachters obliegt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre, der dazu die Expertise der Leiterin/des Leiters der Doktoratsschule einholt. Die Frist für die Begutachtung beträgt vier Monate. Die Gutachten sind der Kandidatin/dem Kandidaten bis spätestens drei Wochen vor dem Rigorosum zugänglich zu machen.

Die Beurteilung erfolgt nach § 73 Abs. 1 UG 2002: Der positive Erfolg dieses Prüfungsteils wird analog den wissenschaftlichen Arbeiten und den künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt.

(2) Beurteilung des wissenschaftlichen Teils (Dissertation):

Die Dissertation wird von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre zwei Gutachterinnen/Gutachtern zur Beurteilung vorgelegt. Eines der beiden Gutachten wird von der Betreuerin/vom Betreuer (Qualifikation gemäß § 72 Abs. 2 Satzung) erstellt, das zweite Gutachten wird von einer KUG-externen Gutachterin/ von einem KUG-externen Gutachter (Qualifikation gemäß § 72 Abs. 3 Satzung) erstellt. Die Auswahl der externen Gutachterin/des externen Gutachters obliegt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre, der dazu die Expertise der Leiterin/des Leiters der Doktoratsschule einholt. Die Frist für die Begutachtung beträgt vier Monate. Die Gutachten sind der Kandidatin/dem Kandidaten bis spätestens drei Wochen vor dem Rigorosum zugänglich zu machen.

Die Beurteilung erfolgt nach §73. Abs. 1 UG 2002:

Der positive Erfolg dieses Prüfungsteils wird analog den wissenschaftlichen Arbeiten und den künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt.

(3) Wird ein Teil der Doktorarbeit von einer Gutachterin/einem Gutachter negativ beurteilt, so kommt die Satzung der KUG zur Anwendung (§ 72 Abs. 6 und 7):

„Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.“

(4) Es besteht Publikationspflicht für die angenommene Doktorarbeit (bestehend aus der Dissertation und der Dokumentation des künstlerischen Teils). Mindestens je ein Pflichtexemplar wird an die Österreichische Nationalbibliothek, die Universitätsbibliothek und die betreffende Instituts- oder Fachbibliothek weitergeleitet. Die für die digitale Publikation auf der KUG-Website übermittelte Fassung ist über die KUG-Website zugänglich zu machen und in einschlägigen Fachzeitschriften anzuzeigen. Die Publikationspflicht ist damit erfüllt.